



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 12. März 2025
Nummer 2555_300.150.450-1105326

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 1 und 2

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

Flössergasse (Kreis 1)

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:

bei der Einmündung in die Brandschenkestrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Fahrordnung Rechtsabbiegen

Ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:

bei der Einmündung in die Brandschenkestrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:

auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Sihlamtstrasse und der Gerechtigkeitsgasse;

auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Friedensgasse und der Brandschenkestrasse, gemäss örtlicher Signalisation.



2/5

Friedensgasse (Kreis 1)

Linksabbiegeverbot

Für Lastwagen und Gesellschaftswagen ist das Abbiegen nach links verboten:
bei der Einmündung in die Flössergasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Sihlramtstrasse (Kreis 1)

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:

auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Selnaustrasse und der Flössergasse;

auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Selnaustrasse und der Flössergasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Gotthardstrasse (Kreis 2)

Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8002

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27. November 2011, mit Änderung vom 1. Januar 2013) und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen:
zwischen der Tödistrasse und der Stockerstrasse.

Tödistrasse (Kreis 2)

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:

bei der Einmündung in die Brandschenkestrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Fahrordnung Rechtsabbiegen

Ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:

bei der Einmündung in die Brandschenkestrasse,

bei der Einmündung in den General-Guisan-Quai, gemäss örtlicher Signalisation.

Fahrordnung Linksabbiegen

Ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:

bei der südöstlichen Einmündung in den Bleicherweg, gemäss örtlicher Signalisation.

Parkflächen



3/5

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Brandschenkestrasse Nr. 33;
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand gegenüber den Liegenschaften Nrn. 38 und 42, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet:
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Nr. 42, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Diana- und der Gartenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

Flössergasse

In der Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartements vom 7.8.2017: Stoppsignalisation. Eine Stoppsignalisation wird angeordnet: bei der Einmündung in die Brandschenkestrasse. Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Samstag von 9:00 bis 20:00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuren vermerkten Bestimmungen bis max. 2 Stunden gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom 22.6.2011 und 1.4.2017): auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Brandschenkestrasse und der Gerechtigkeitsgasse; auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Gerechtigkeitsgasse und dem Haus Nr. 10: -14 Parkplätze.

Friedensgasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 16.7.1969: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8:00 bis 19:00 Uhr, Samstag von 8:00 bis 17:00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr (Längsparkierung): auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Selnaustrasse und der Flössergasse: -2 Parkplätze.

Gerechtigkeitsgasse



4/5

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 28.3.1967: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8:00 bis 19:00, Samstag von 8:00 bis 17:00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr (Längsparkierung): auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Flösserasse und der Selnaustrasse: -1 Parkplatz.

Sihlamtstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.7.1985: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8:00 bis 19:00, Samstag von 8:00 bis 16:00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Flössergasse und dem Haus Nr. 5 (inkl.): -6 Parkplätze.

Tödistrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.12.1966: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8:00 bis 19:00, Samstag von 8:00 bis 17:00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 48: -2 Parkplätze. Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Garten- und Dianastrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 14.5.1969: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8:00 bis 19:00, Samstag von 8:00 bis 17:00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 48 und der Gartenstrasse: -2 Parkplätze.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 25.2.1983: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8:00 bis 19:00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Diana- und der Brandschenkestrasse; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Garten- und der Brandschenkestrasse: -12 Parkplätze.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 4.9.1987: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand beim Hauseingang Nr. 55 auf einer Strecke von rund 6 m. Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8:00 bis 19:00, Samstag von 8:00 bis 16:00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen den Hauseingängen Nrn. 53/55: -4 Parkplätze.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 22.7.2013: Fahrordnung Rechtsabbiegen. Bei der Einmündung in den General-Guisan-Quai. Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Freitag von 8:00 bis 21:00, Samstag von 8:00 bis 16:00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet. (die Gebühren bestimmen



5/5

sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom 22.6.2011): auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Dreikönigstrasse und dem Bleicherweg: -19 Parkplätze.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartementes vom 18.5.2015: Fahrordnung. Das Abbiegen nach links ist für schwere Motorwagen verboten: bei der Einmündung in den Bleicherweg.

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 21. März 2025 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 3. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313) digital einsehbar [Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), jeweils von Montag bis Donnerstag von 7–18 Uhr sowie am Freitag von 7–17 Uhr]. Nach vorgängiger Terminvereinbarung (taz-rechtsdienst@zuerich.ch, Tel. 044 412 27 86) können die rechtsverbindlichen Projektunterlagen auch in Papierform eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 1 und 2»
am 19. März 2025 veröffentlicht.

Mitteilung an die Kreischef*innen, die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 10. März 2025 / davjal

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1105326

Flössergasse
Friedensgasse
Gerechtigkeitsgasse
Sihlamsstrasse
Gotthardstrasse
Tödistrasse

Regelung des ruhenden Verkehrs, Fahrordnungen, Kein Vortritt, Parkflächen und Aufhebungen

Begründung und Antrag

Die Zürcher Stimmbevölkerung hat Ende September 2020 die Volksinitiative «Sichere Velorouten für Zürich» mit 70,5 % Ja-Stimmen angenommen. Diese Initiative sieht die Einrichtung von Velovorzugsrouten (VVR) vor, auf denen ein zügiges Vorankommen und konfliktfreies Fahren ermöglicht werden soll. Die Routen sollen gut erkennbar sein und die Anliegen der übrigen Verkehrsteilnehmenden, der Quartierbewohnenden sowie der Verkehrssicherheit weiterhin gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang sollen für die neu geplante Velovorzugsroute «Bullingerplatz bis See» (Abschnitt Stauffacherquai bis See, entlang der Sihlamsstrasse, Flössergasse und Tödistrasse) neue Verkehrsvorschriften erlassen werden. Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen kann dem Erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojekts nach §16 Strassengesetz entnommen werden.

Flössergasse
Kein Vortritt, Fahrordnung Rechtsabbiegen, Parkierungsverbot, Aufhebung Stoppsignalisation und Parkflächen

In der Flössergasse bei der Einmündung in die Brandschenkestrasse besteht eine Stoppsignalisation. Diese ist unter den gegebenen Sichtverhältnissen nicht notwendig und soll deshalb durch die Signalisation «Kein Vortritt» ersetzt werden.



2/4

Um zu verhindern, dass die Flössergasse und die Tödistrasse, auf denen die geplante VVR verlaufen soll, vom quartierfremden Autoverkehr als Durchgangsstrecke genutzt werden können, soll bei der Einmündung in die Brandschenkestrasse die Fahrordnung Rechtsabbiegen mit Ausnahme für Fahr- und Motorfahräder verfügt werden. Die Flössergasse ist 6,00 bis 6,50 m breit und weist auf dem südwestlichen Fahrbahnrand Längsparkierungen (2,00 m) auf. Da die VVR 4,80 m, neben Längsparkierung aufgrund des zusätzlichen Sicherheitsabstandes 5,55 m benötigt, sollen die gebührenpflichtigen Parkplätze aufgehoben werden.

In den Strassenabschnitten, wo nicht bereits ein Halteverbot besteht, soll ein Parkierungsverbot erlassen werden. Somit wird der Güterumschlag entlang der VVR gewährleistet. Der Güterumschlag vor der Liegenschaft Nr. 10 wird in die Sihlamsstrasse vor die Liegenschaft Nr. 8 verschoben.

Schliesslich sollen auf dem südwestlichen Trottoir, zwischen der Friedensgasse und der Brandschenkestrasse, Veloabstellplätze errichtet werden. Gemäss Art. 41 Abs. 1 VRV müssen Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder auf dem Trottoir ohne Markierung und ohne Signalisation nicht verfügt werden, sofern mindestens 1,50 m Raum für den Fussverkehr frei bleibt, was vorliegend der Fall ist.

Friedensgasse

Linksabbiegeverbot, Aufhebung Parkflächen

Mit der Umsetzung der VVR soll die Fahrbahn in der Flössergasse verschmälert werden. Dies verunmöglicht das Linksabbiegen für Last- und Gesellschaftswagen aus der Friedensgasse in die Flössergasse. Aus diesem Grund soll dieses Manöver für grosse Fahrzeuge verboten werden. Diese können nach rechts zur Gerechtigkeitsgasse verkehren, wo ein Anschluss an das übergeordnete Netz besteht.

Zudem sollen in der Friedensgasse zwei gebührenpflichtige Parkfelder aufgehoben werden. Eines davon erschwert die Sicht auf die neu geplante Trottoirüberfahrt an der Einmündung in die Flössergasse, das andere soll zugunsten einer Güterumschlagsmöglichkeit im Sinn einer Parkverbotslinie demarkiert werden. Die Parkverbotslinie muss nicht verfügt werden, da gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a SSV Markierungen ohne Signalisation keine Verfügung benötigen.

Gerechtigkeitsgasse

Aufhebung Parkfläche

Um die Sicht auf die neu geplante Trottoirüberfahrt an der nordöstlichen Einmündung in die Flössergasse zu verbessern, soll das letzte gebührenpflichtige Parkfeld vor der Einmündung aufgehoben werden.



3/4

Sihlamsstrasse **Parkierungsverbot, Aufhebung Parkflächen**

Die Sihlamsstrasse, zwischen Flössergasse und Selnaustrasse, ist leider zu schmal damit die VVR (4,80 m) neben Parkierung (2,0 m) und zusätzlichem Sicherheitsabstand (0,75 m) umgesetzt werden kann. Aus diesem Grund sollen die bestehenden gebührenpflichtigen Parkplätze aufgehoben werden. Güterumschlag soll jedoch weiterhin möglich sein. Eine dafür geeignete Stelle befindet sich gegenüber der Sihlamsstrasse Nr. 8. Dort soll zur lenkenden Funktion eine Parkverbotslinie angebracht werden. Gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a SSV müssen Markierungen ohne Signalisation nicht verfügt werden.

Durch den Wegfall der Parkflächen ist es notwendig, ein Parkverbot zu verfügen, um ungeregeltes Parkieren zu verhindern und gleichzeitig den Güterumschlag zu ermöglichen.

Gotthardstrasse **Parkflächen**

Die bestehenden Parkplätze der Blauen Zone in der Gotthardstrasse zwischen der Tödi- und der Stockerstrasse wurden im Zusammenhang mit einem Strassenbauprojekt erstellt. In der entsprechenden Verfügung vom 22.7.2013 wurden die Parkplätze der Blauen Zone jedoch nicht angeordnet, was hiermit nachgeholt wird, jedoch zugunsten eines Güterumschlagfeldes mit einem Parkplatz weniger als im Bestand.

Tödistrasse **Kein Vortritt, Fahrordnung Rechtsabbiegen, Fahrordnung Linksabbiegen, Parkflächen, Parkierungsverbot, Aufhebung Stoppsignalisation und Parkflächen**

In der Tödistrasse bei der Einmündung in die Brandschenkestrasse besteht seit dem Jahr 1959 eine Stoppsignalisation. Diese wurde nie verfügt. Da die gegebenen Sichtverhältnisse ausreichend sind, soll die Stoppsignalisation mit einem Signal «Kein Vortritt» ersetzt werden. Bisher war es an der Kreuzung Brandschenke-/Tödistrasse/Flössergasse möglich, von der Tödistrasse in die Flössergasse zu fahren. Da die VVR frei von motorisiertem Durchgangsverkehr sein soll, soll diese Fahrbeziehung durch eine Fahrordnung Rechtsabbiegen unterbunden werden, ausgenommen davon sind Fahr- und Motorfahräder.

Aus gleichem Grund sollen Fahrzeuge, ausgenommen Fahr- und Motorfahräder, bei der südlichen Einmündung in den Bleicherweg nur noch links abbiegen dürfen.

An der Kreuzung Tödistrasse/General-Guisan-Quai besteht ein Rechtsabbiegegebot. Da sich die Querung des General-Guisan-Quais für Velofahrende momentan auf Höhe der Stockerstrasse befindet und zukünftig in der Linie der Tödistrasse geplant ist, soll dieses Rechtsabbiegegebot nicht mehr für Fahr- und Motorfahräder gelten.

Entlang der Tödistrasse sollen mehrere gebührenpflichtige Parkfelder entfallen. Dies ist notwendig, um die Sicherheitsanforderungen der städtischen Velostandards für VVR einhalten



4/4

zu können (siehe auch obige Begründung für die Flössergasse und Sihlramtsstrasse). Hier ist hervorzuheben, dass vor dem Haus Nr. 47 drei Parkplätze bereits mit der Verfügung vom 4.9.1987 rechtsgültig aufgehoben wurden, diese Aufhebung aber nie umgesetzt wurde. Des Weiteren wurden am 25.2.1983 vier Parkplätze zwischen der Diana- und der Gartenstrasse am südwestlichen Fahrbahnrand verfügt und im Zeitraum zwischen 1985 und 1990 ohne Verfügung oder nachvollziehbare Dokumentation auf den nordöstlichen Fahrbahnrand verschoben. Diese entfallen somit, ohne, dass ihre Aufhebung verfügt werden muss. Die ursprüngliche Verfügung vom 25.2.1983 soll ebenfalls aufgehoben werden. An geeigneten Stellen wurden gebührenpflichtige Parkfelder belassen, nämlich auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand, zwischen dem Bleicherweg und der Brandschenkestrasse sowie auf dem südwestlichen Fahrbahnrand, zwischen der Dreikönigstrasse und dem Bleicherweg. Gegenüber den Liegenschaften Nrn. 63/65 und 47 sowie entlang der Gartenstrasse Nr. 19 sollen Güterumschlagsflächen erstellt werden. Diese werden nicht verfügt, da gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a SSV für Markierungen ohne Signalisation keine Verfügung notwendig ist. Zusätzliche Parkflächen für Fahr-, Motorfahr- und Motorräder sollen an Orten mit hohem Bedarf erstellt werden. Dies ist der Fall auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Brandschenkestrasse Nr. 33 (Veloabstellplätze) sowie gegenüber der Liegenschaft Nr. 42, wo neben Veloabstellplätzen, auch fünf neue Motorradparkplätze geschaffen werden sollen. Des Weiteren soll am südwestlichen Fahrbahnrand der Tödistrasse gegenüber den Liegenschaften Nrn. 38 und 42 eine Züri-Velo-Station erstellt werden. Auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand, zwischen der Garten- und Dianastrasse, ist ein Halteverbot verfügt, welches nie umgesetzt wurde. Hiermit wird diese Verkehrsanordnung aus dem Jahr 1966 aufgehoben und durch ein Parkierungsverbot ersetzt.

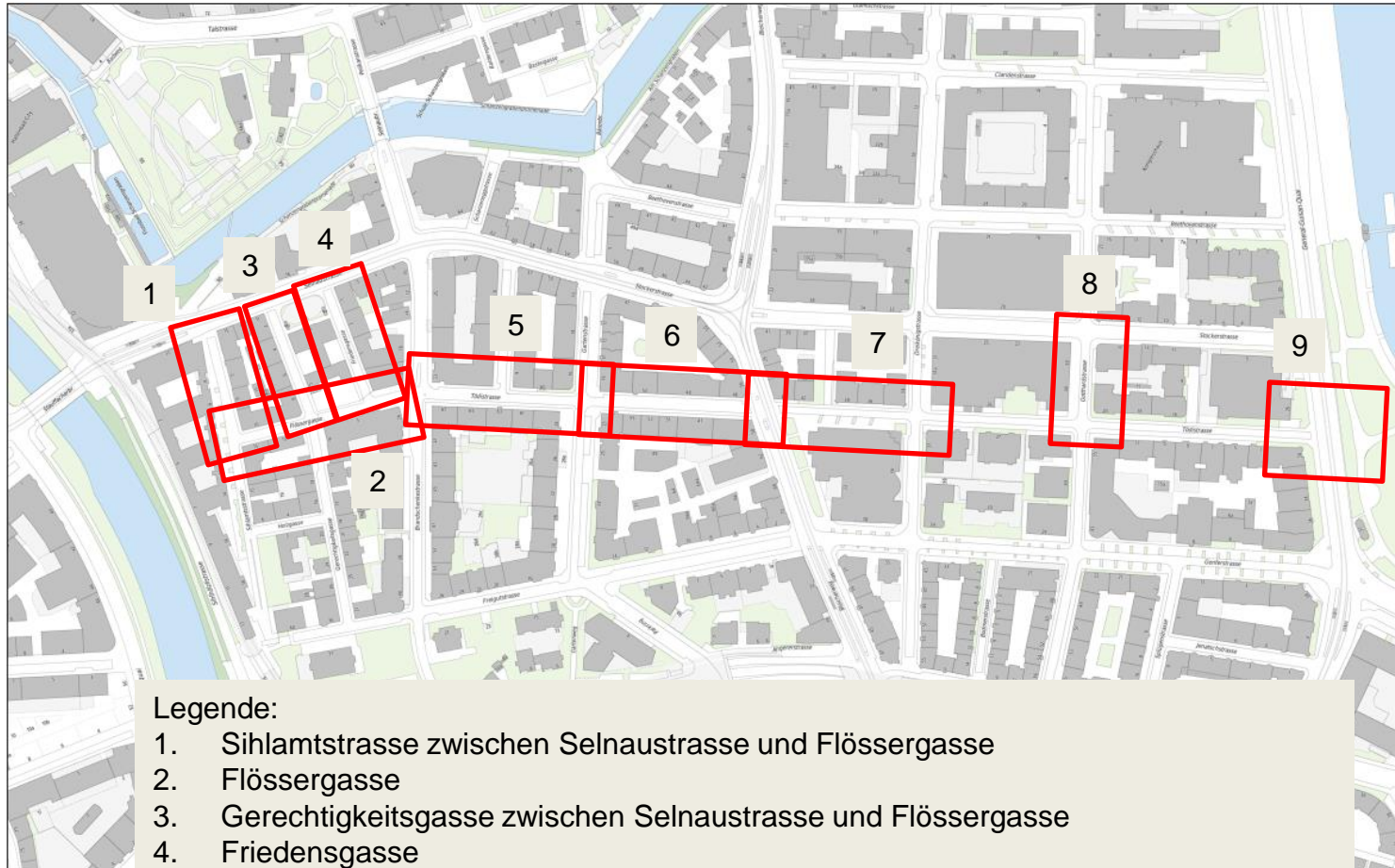
Eine Übersicht über die Parkplatzsituation im naheliegenden Umfeld kann dem [öffentlichen Stadtplan](#) entnommen werden.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 19. März 2025**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Verfügung

Übersicht



Legende:

1. Sihlramtstrasse zwischen Selnaustrasse und Flössergasse
2. Flössergasse
3. Gerechtigkeitsgasse zwischen Selnaustrasse und Flössergasse
4. Friedensgasse
5. Tödistrasse zwischen Brandschenke- und Gartenstrasse
6. Tödistrasse zwischen Gartenstrasse und Bleicherweg
7. Tödistrasse zwischen Bleicherweg und Dreikönigstrasse
8. Gotthardstrasse zwischen Tödi- und Stockerstrasse
9. Tödistrasse Einmündung General-Guisan-Quai



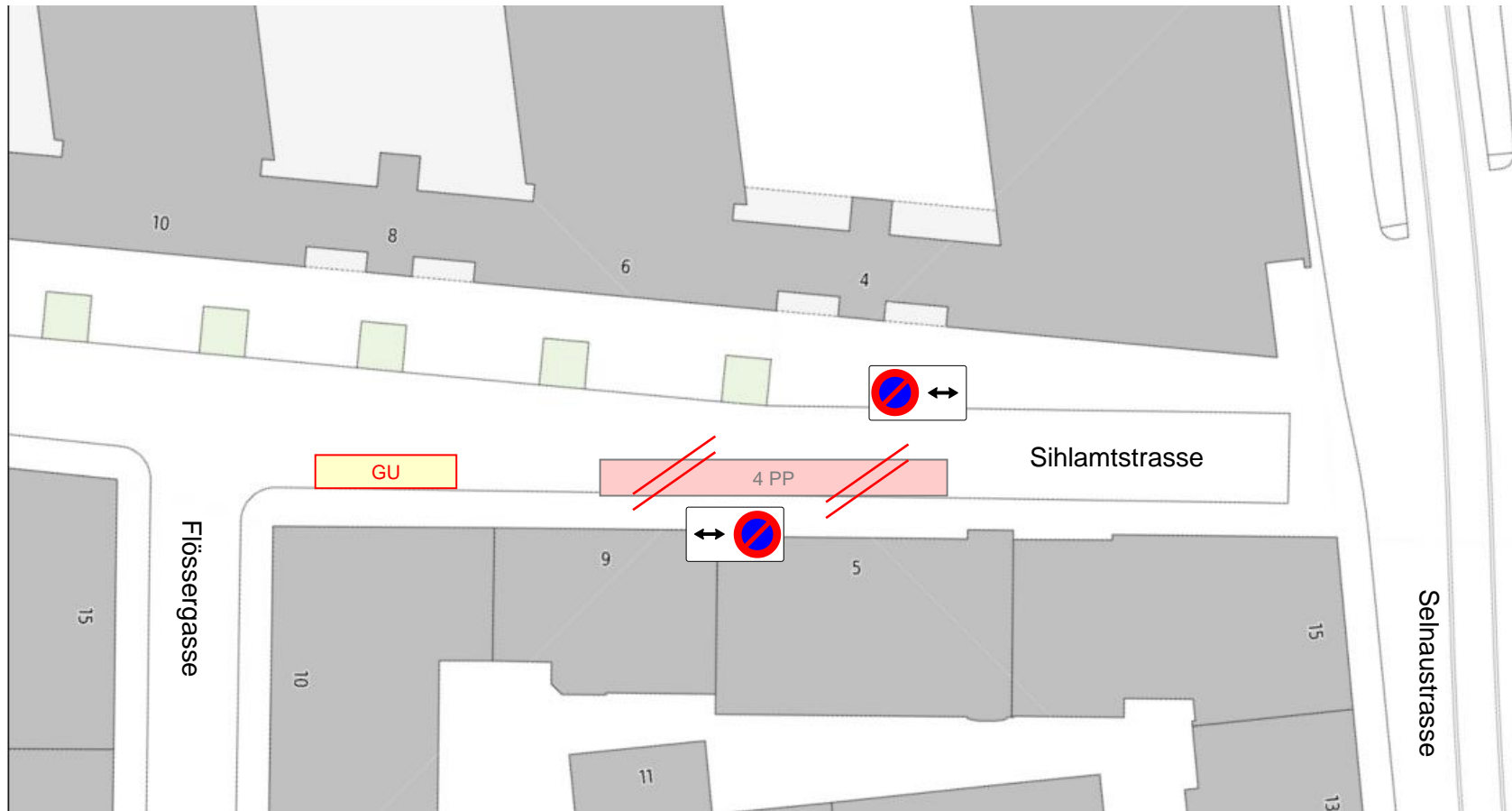
1. Sihlamtstrasse Bestand



Parkplatz – Bilanz Sihlamtstrasse, zw. Selnaustrasse und Flössergasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	6 Stück



1. Sihlamtstrasse Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz Sihlamtstrasse, zw. Selnaustrasse und Flössergasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	6 Stück	0 Stück	- 6 Stück



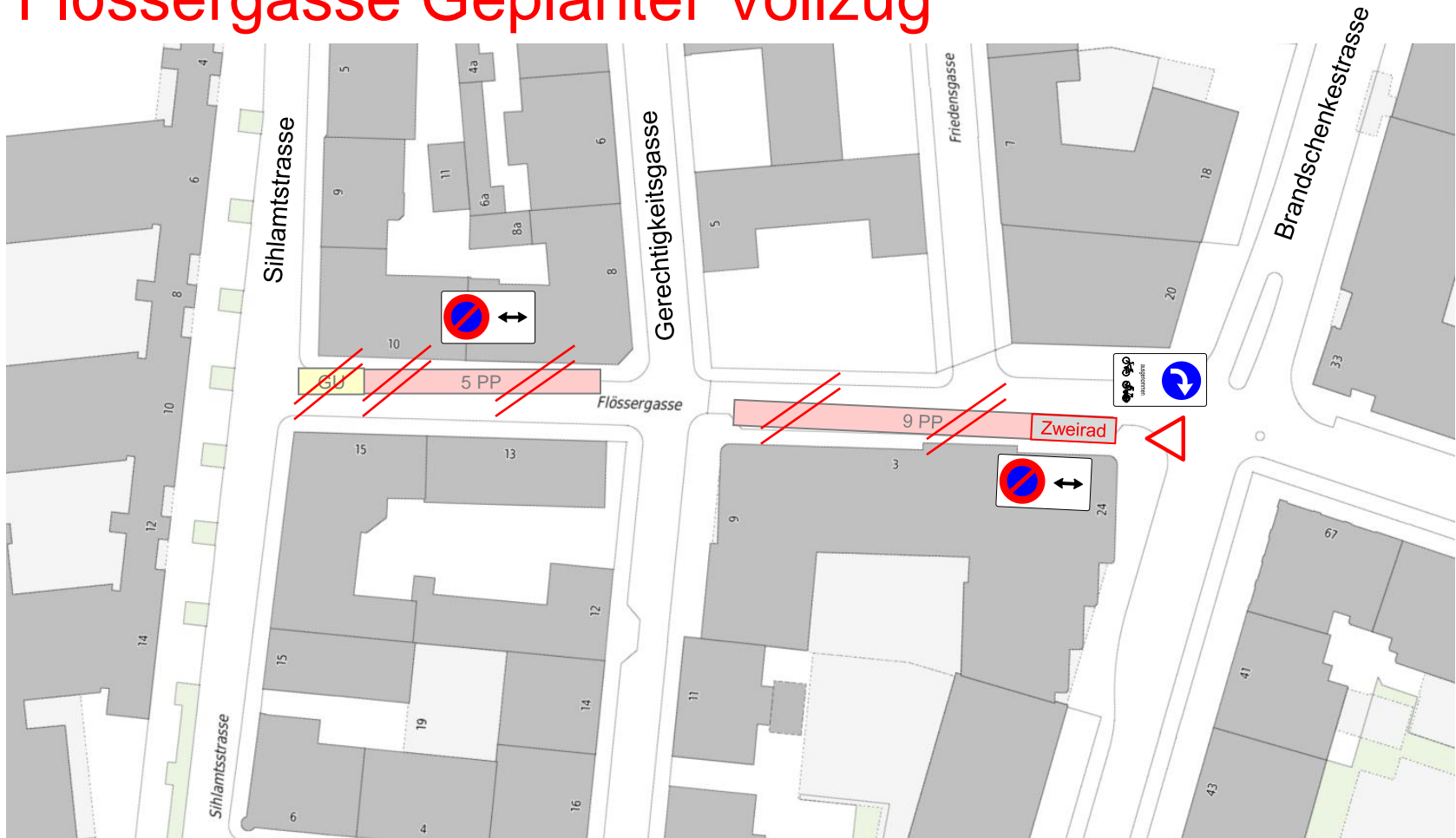
2. Flössergasse Bestand



Parkplatz – Bilanz Flössergasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	14 Stück



2. Flössergasse Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz Flössergasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	14 Stück	0 Stück	- 14 Stück



3. Gerechtigkeitsgasse Bestand



Parkplatz – Bilanz Gerechtigkeitsgasse zw. Selnaustrasse und Flössergasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	11 Stück



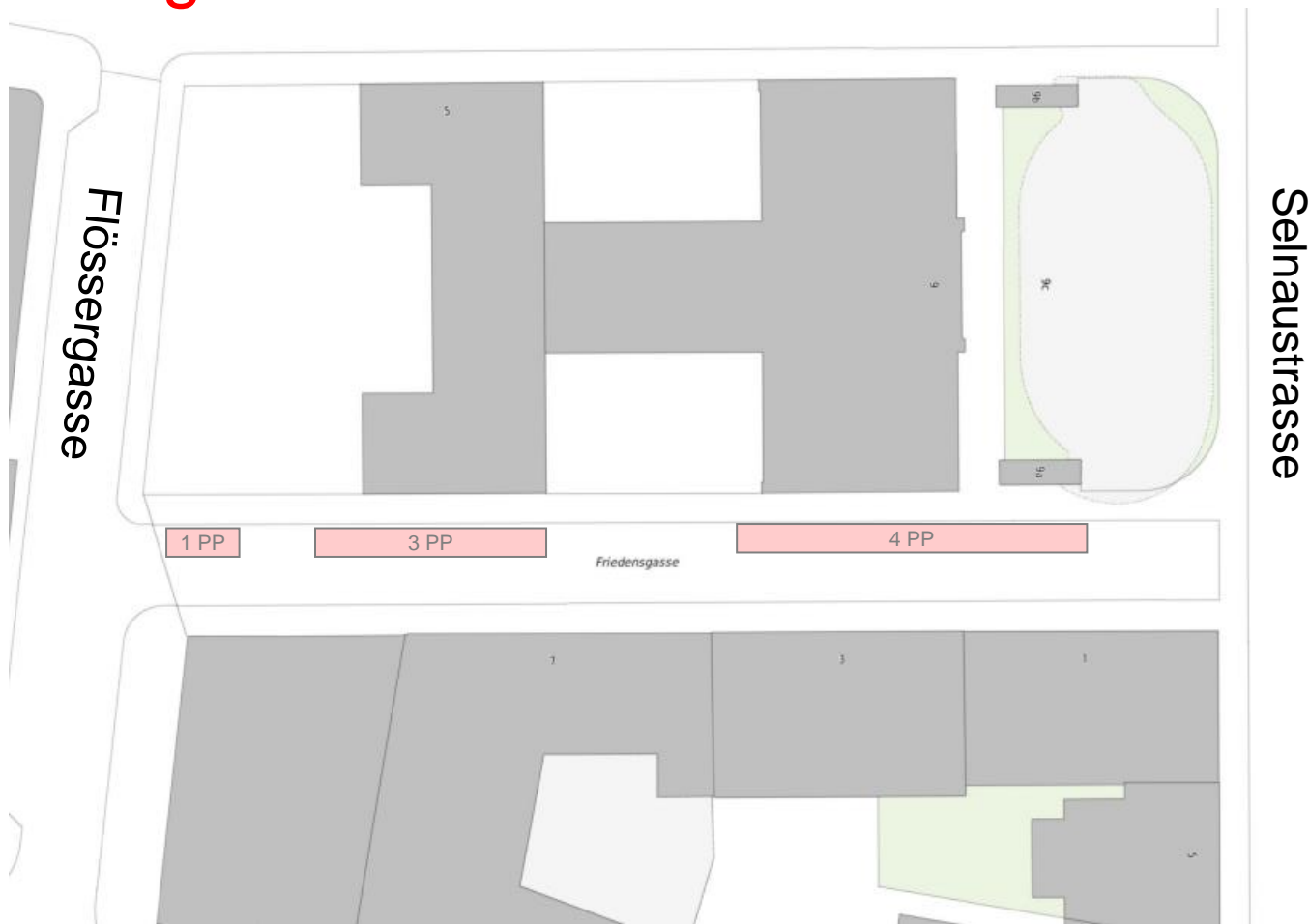
3. Gerechtigkeitsgasse Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz Gerechtigkeitsgasse zw. Selnaustrasse und Flössergasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	11 Stück	10 Stück	- 1 Stück



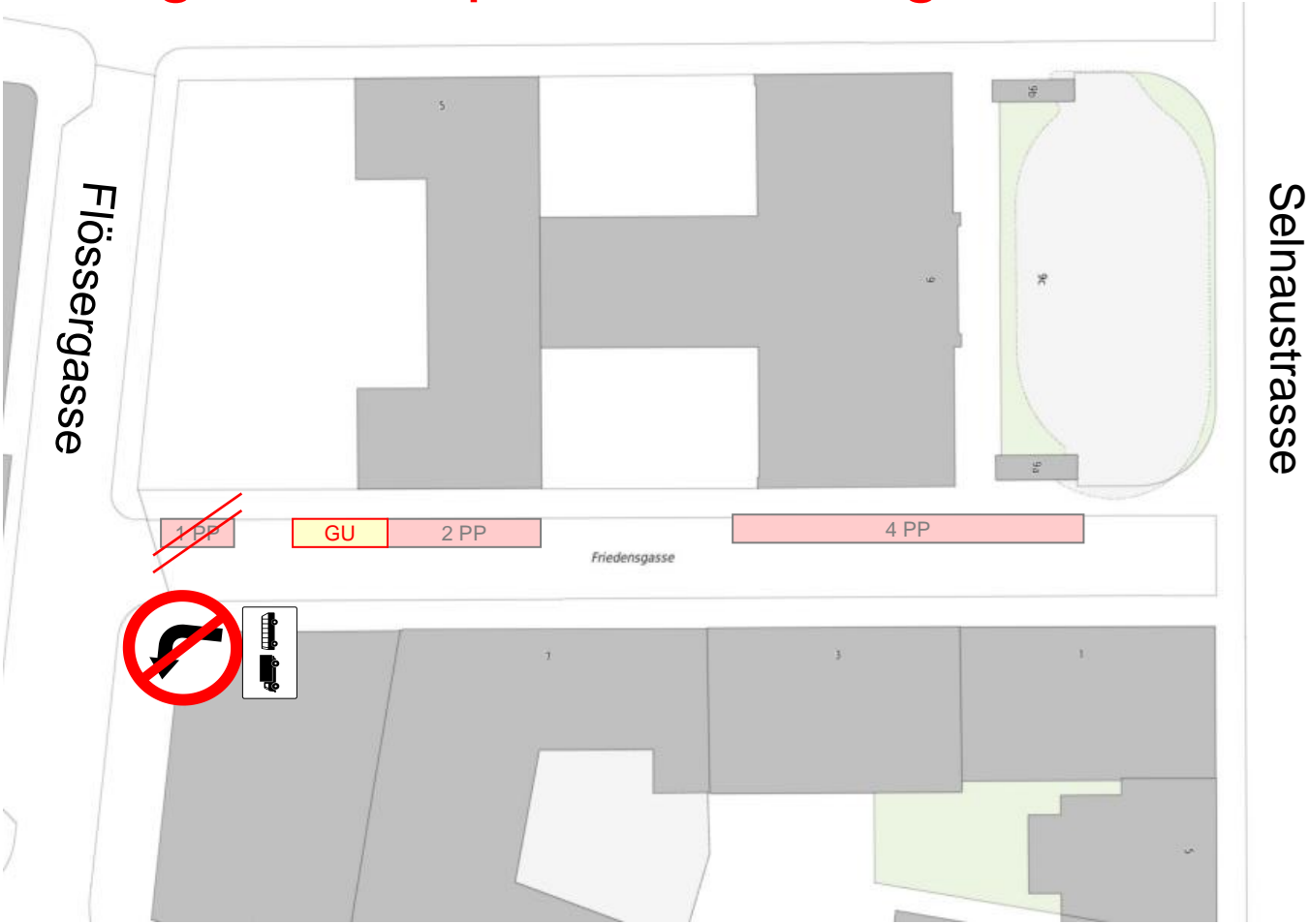
4. Friedensgasse Bestand



Parkplatz – Bilanz Friedensgasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	8 Stück



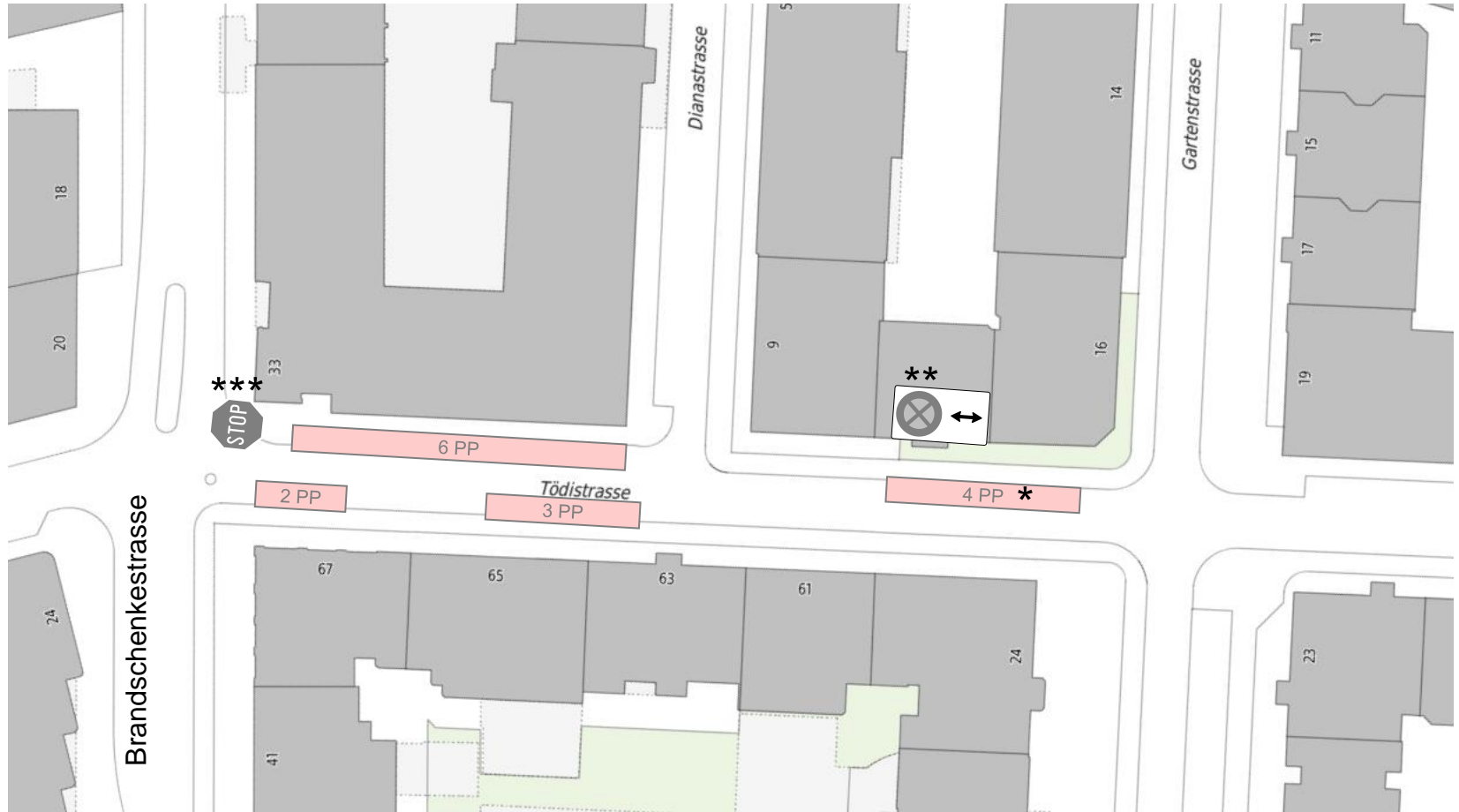
4. Friedensgasse Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz Friedensgasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	8 Stück	6 Stück	- 2 Stück



5. Tödistrasse Abschnitt 1 Bestand



Parkplatz – Bilanz Tödistrasse zw. Brandschenken- und Gartenstrasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	15 Stück

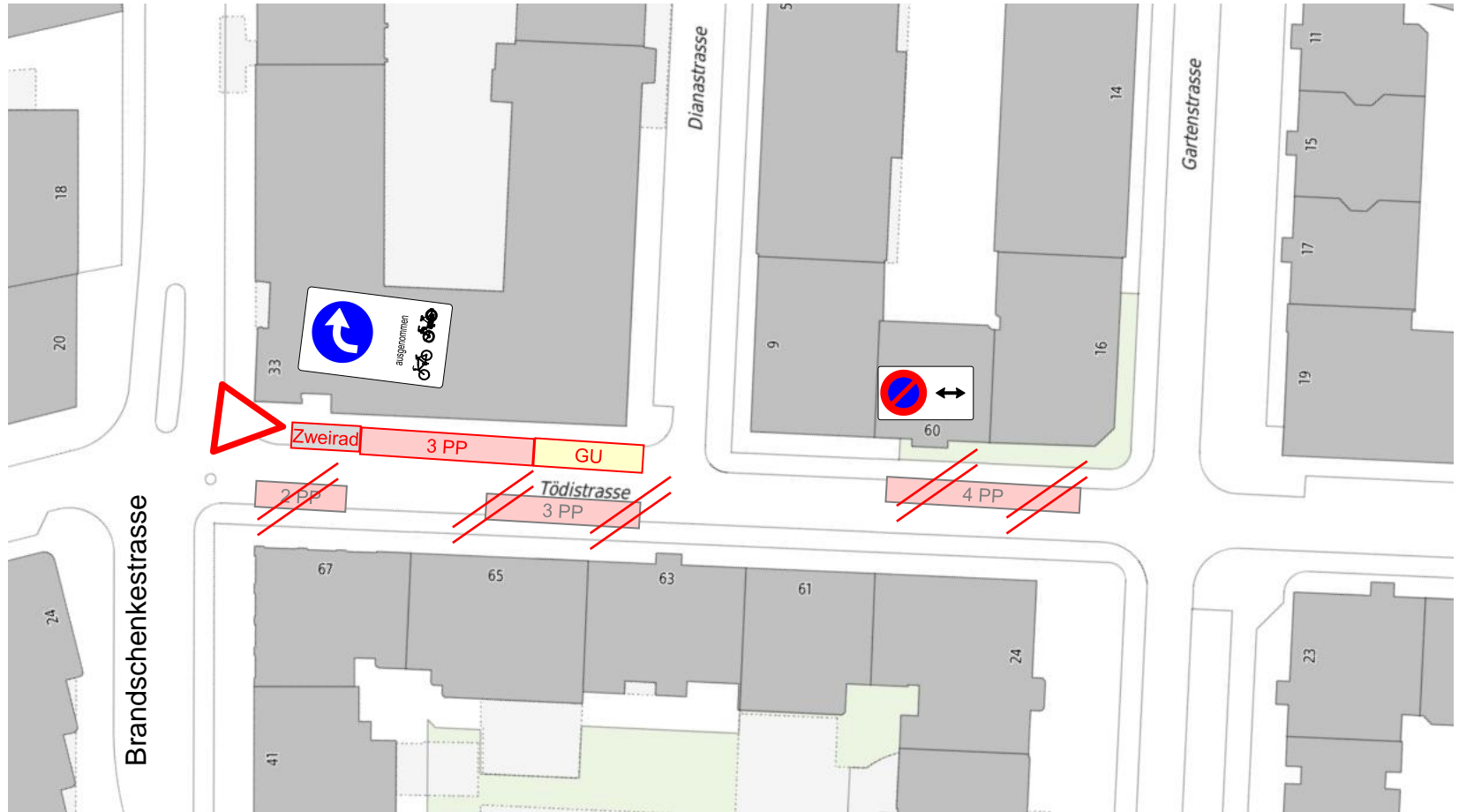
* Die vier Parkplätze wurden am 25.2.1983 am südwestlichen Fahrbahnrand verfügt und ohne Verfügung auf den nordöstlichen Fahrbahnrand verschoben.

** Das verfügte Halteverbot wurde nie umgesetzt.

*** Die Stoppsignalisation wurde nie verfügt.



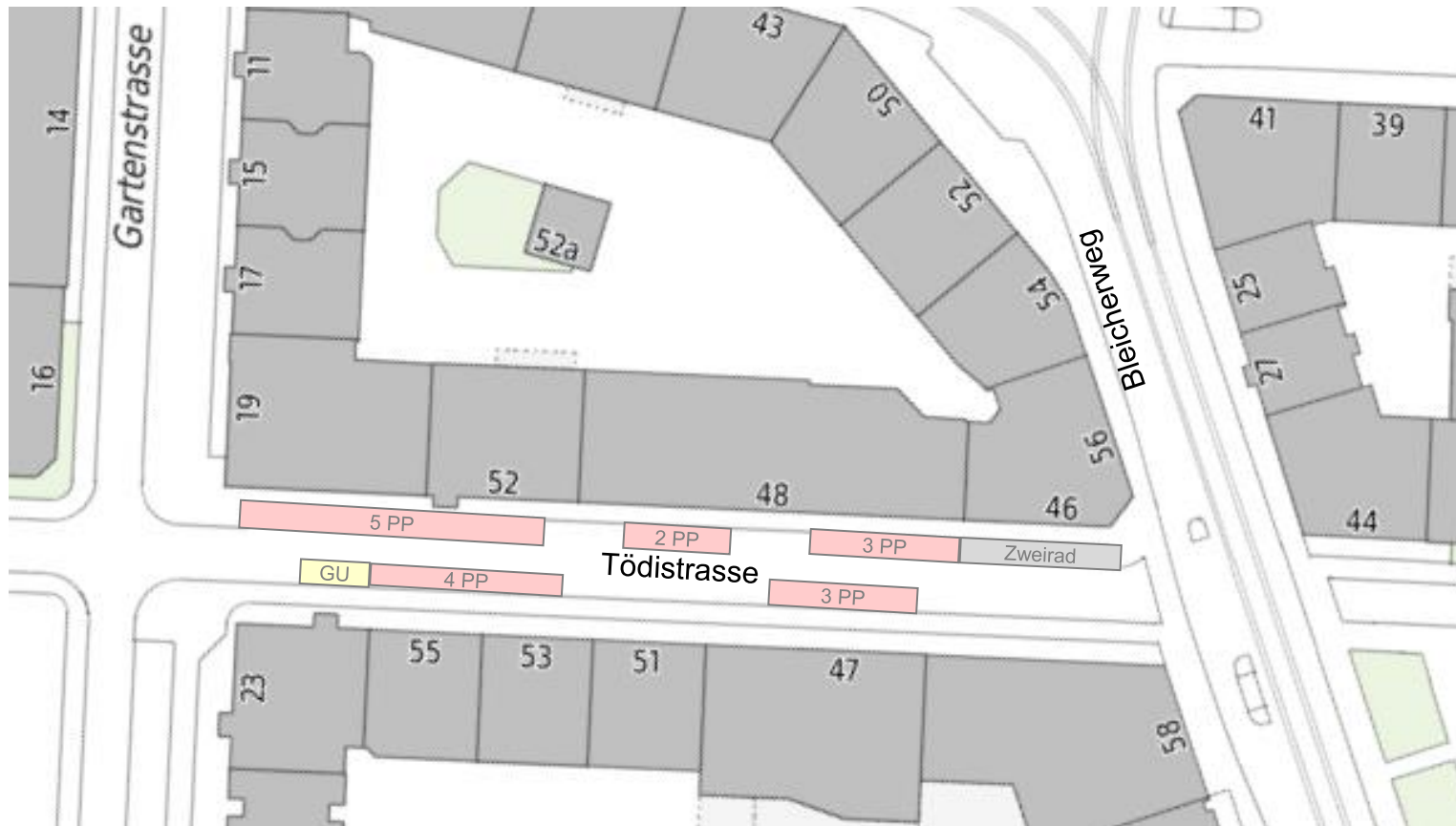
5. Tödistrasse Abschnitt 1 Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz Tödistrasse zw. Brandschenke- und Gartenstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	15 Stück	3 Stück	-12 Stück



6. Tödistrasse Abschnitt 2 Bestand

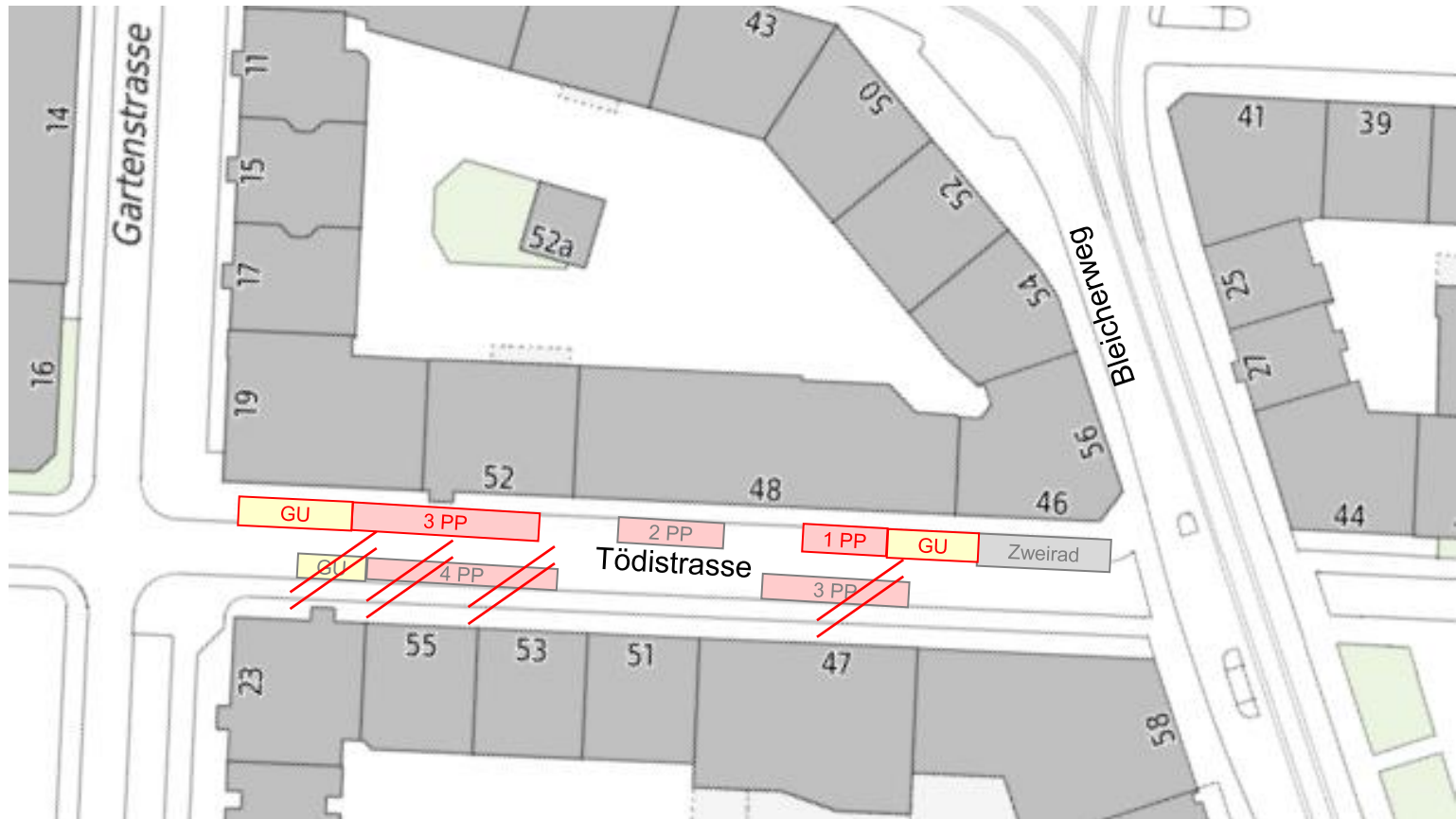


Parkplatz – Bilanz Tödistrasse zw. Gartenstrasse und Bleicherweg	Bestehend
Weisser Parkplatz	17 Stück

Drei Parkplätze vor Nr. 47 wurden mit der Verfügung vom 4.9.1987 aufgehoben. Das wurde jedoch nie umgesetzt.



6. Tödistrasse Abschnitt 2 Geplanter Vollzug

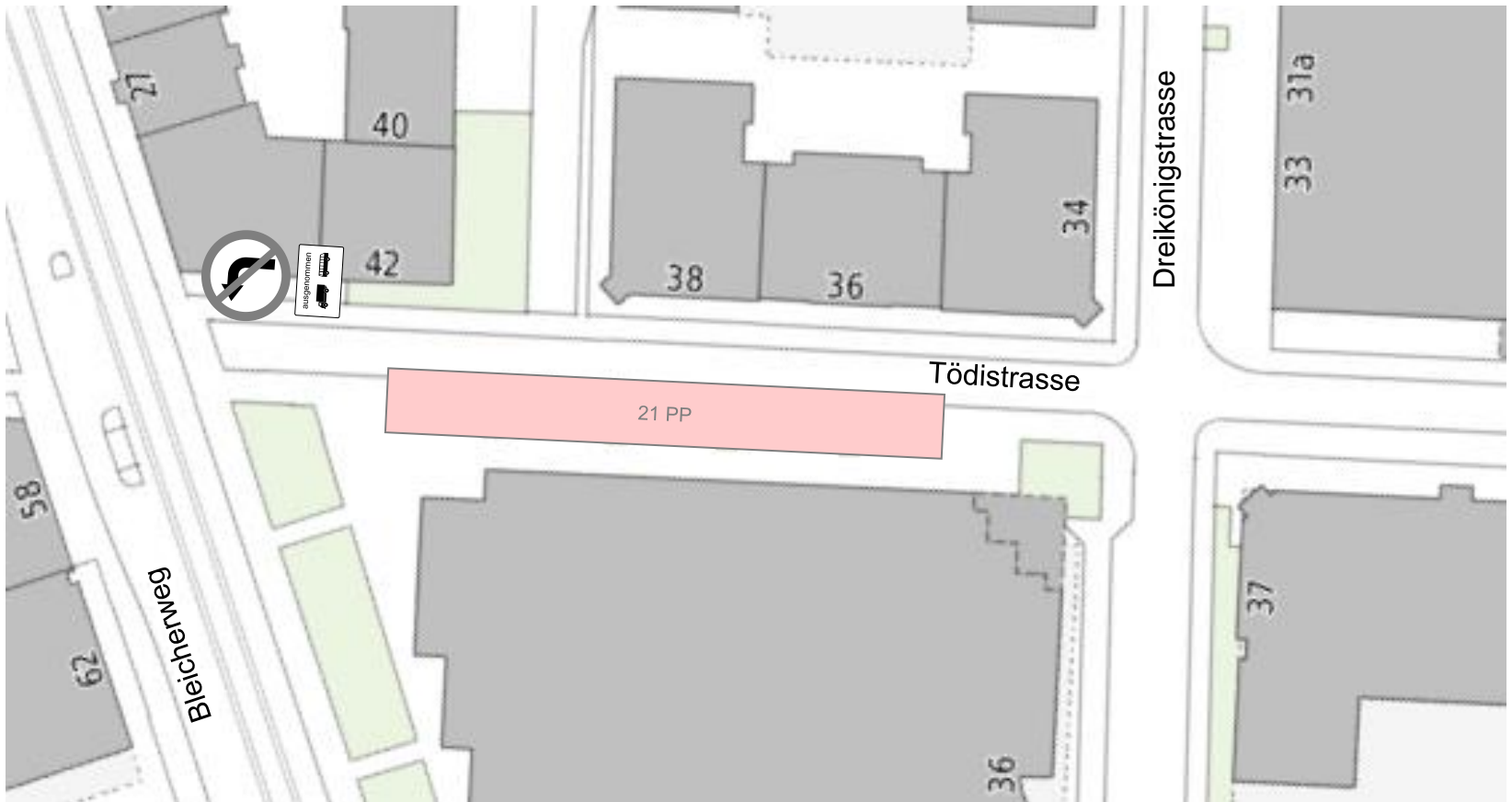


Parkplatz – Bilanz Tödistrasse zw. Gartenstrasse und Bleicherweg	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	17 Stück	6 Stück	- 11 Stück

Drei Parkplätze vor Nr. 47 wurden mit der Verfügung vom 4.9.1987 aufgehoben. Das wurde jedoch nie umgesetzt.



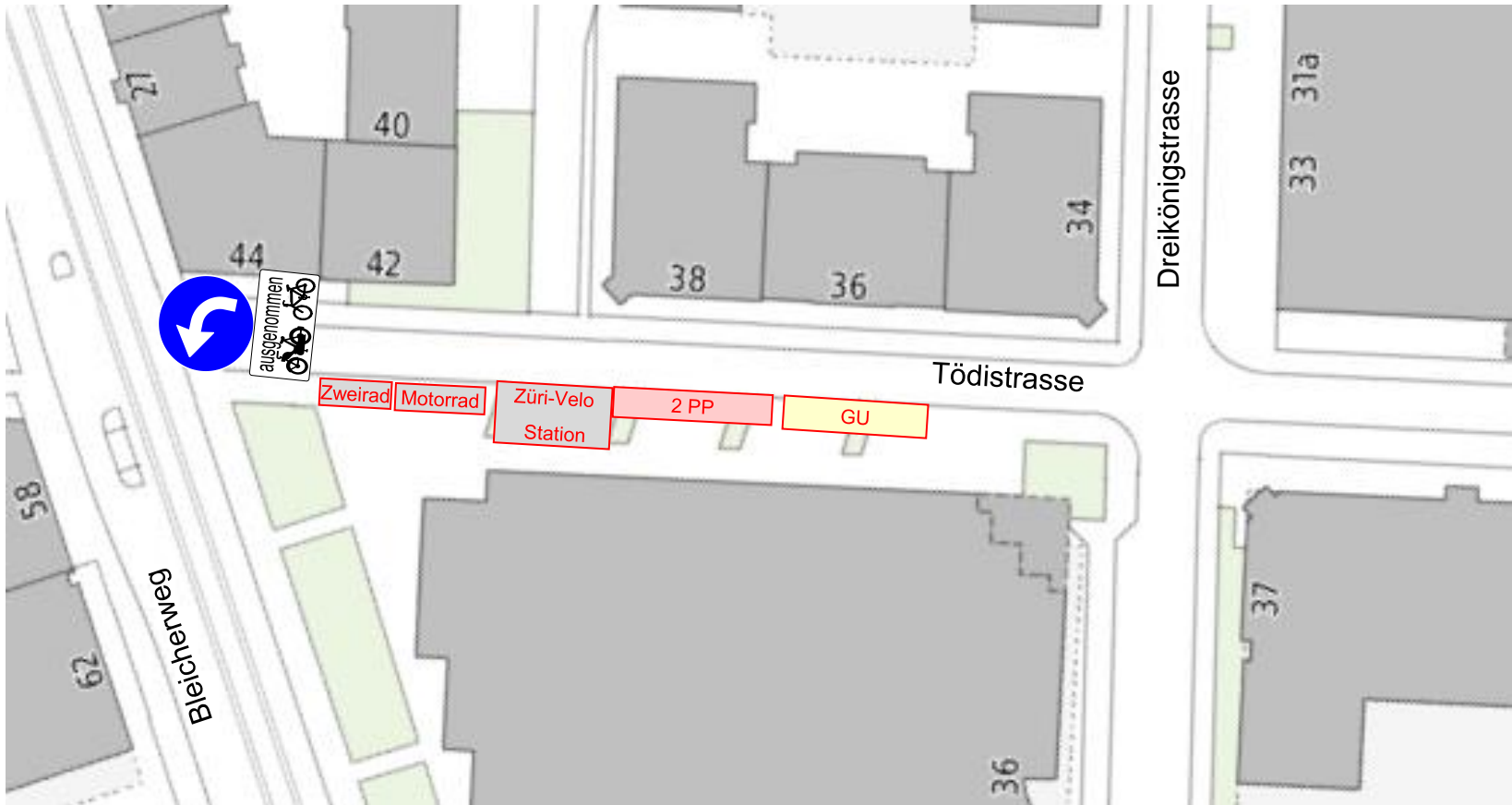
7. Tödistrasse Abschnitt 3 Bestand



Parkplatz – Bilanz Tödistrasse zw. Bleicherweg und Dreikönigstrasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	21 Stück



7. Tödistrasse Abschnitt 3 Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz Tödistrasse zw. Bleicherweg und Dreikönigstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	21 Stück	2 Stück	- 19 Stück



8. Gotthardstrasse Bestand

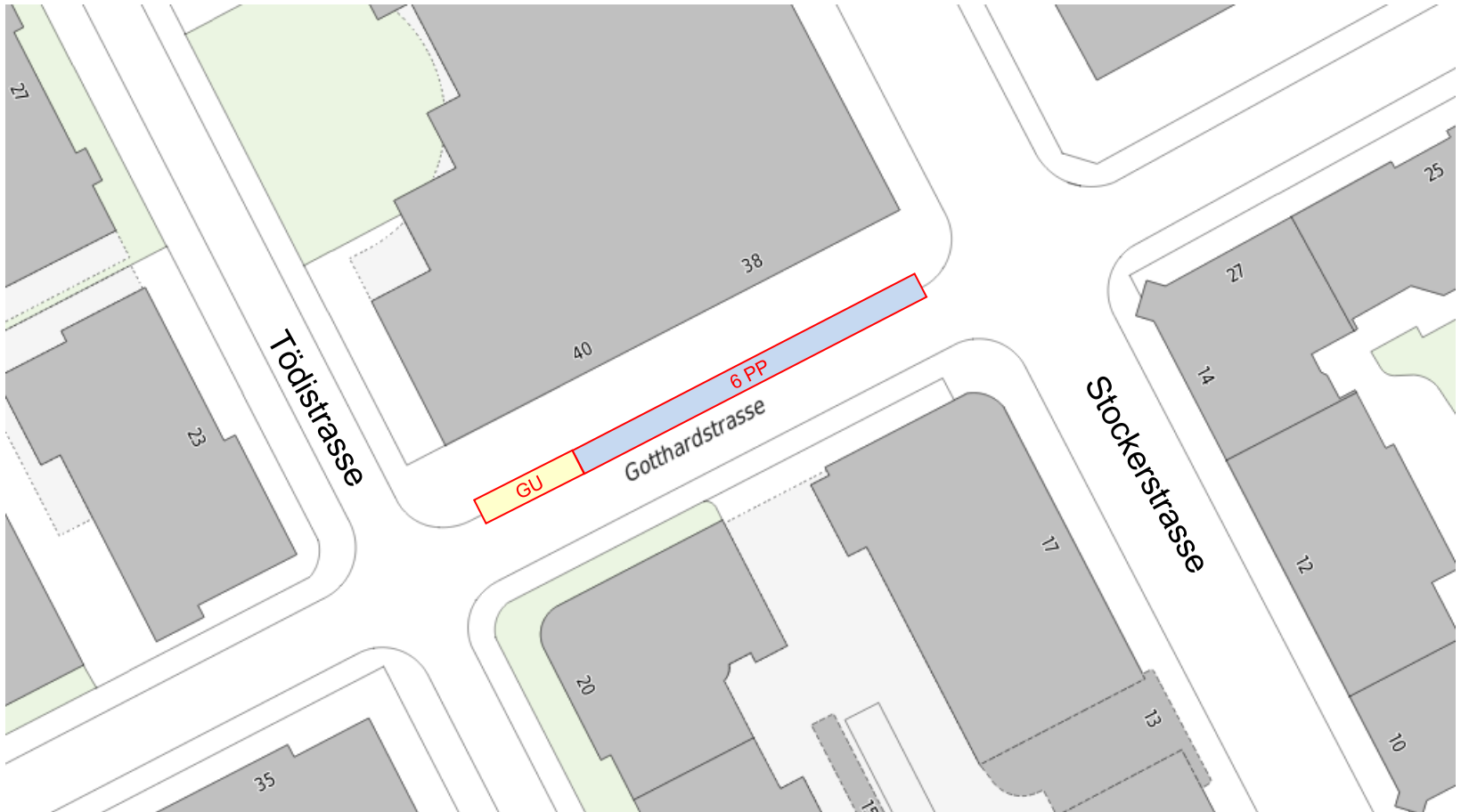


Parkplatz – Bilanz Gotthardstrasse zw. Tödi- und Stockerstrasse	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	7 Stück

Die bestehenden Parkplätze der Blauen Zone in der Gotthardstrasse zwischen Tödi- und Stockerstrasse wurden nie verfügt. Dies soll im Rahmen dieser Verfügung nachgeholt werden.



8. Gotthardstrasse Geplanter Vollzug

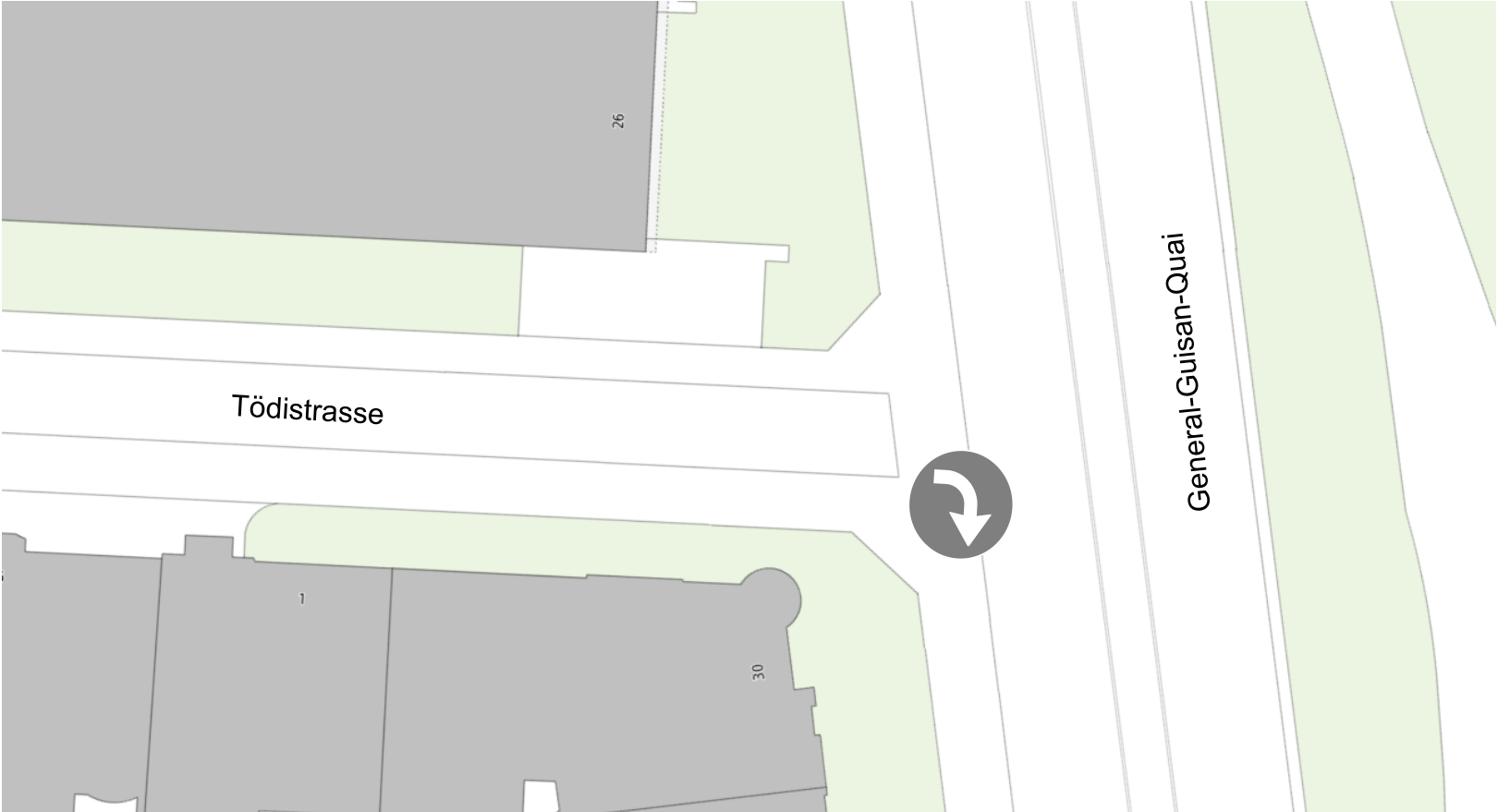


Parkplatz – Bilanz Gotthardstrasse zw. Tödi- und Stockerstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	7 Stück	6 Stück	-1 Stück

Die bestehenden Parkplätze der Blauen Zone in der Gotthardstrasse zwischen Tödi- und Stockerstrasse wurden nie verfügt. Dies soll im Rahmen dieser Verfügung nachgeholt werden.



9. Tödistrasse Abschnitt 4 Bestand



9. Tödistrasse Abschnitt 4 Geplanter Vollzug

